

Textliche Festsetzungen

Planstand: 16.12.2025: Vorentwurf



Nutzungsmatrix

| Ifd. Nr. | Baugebiet | GRZ | GFZ | Z | Dachform | FH max/ OKGeb. |
|----------|-----------------|-----|-----|-----|----------|-------------------|
| 1 | MI | 0,6 | 1,2 | III | FD | 150,0 müNN |
| 2 | GE _e | 0,8 | 1,2 | II | FD | 150,0 müNN |
| 3 | GE | 0,8 | 1,2 | II | FD | 150,0 müNN |

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176);
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189);
Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)

2 Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO)

1.2.1 Im Mischgebiet sind Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig.

1.2.2 Alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortiments und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.

1.2 Gewerbegebiet (§ 8 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

1.2.1 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude bebauten Fläche einnimmt.
- Speditionsbetriebe und Fuhrunternehmen sind unzulässig.

1.2.2 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO):

Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig, d.h.:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind unzulässig.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind unzulässig.
- Vergnügungsstätten sind unzulässig.

1.2.3 Im Gewerbegebiet mit Einschränkungen (GE_e) sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.3 Die maximale Gebäudeoberkante (OK_{Geb.}) ist der obere Gebäudeabschluss angegeben in Meter über Normalnull (m ü.NN).

Die festgesetzte maximale Gebäudeoberkante darf durch technische Aufbauten und untergeordnete Bauteile wie Fahrstuhlschächte, Treppenräume oder Lüftungsanlagen um bis zu 2 m überschritten werden, wenn diese höchstens 15% der Dachfläche des obersten Geschosses einnehmen und wenn die Anlagen mindestens ihrer jeweiligen Höhe entsprechend von der nächstgelegenen Gebäudeaußenwand abgerückt werden.

Ausgenommen hiervon sind Treppenhäuser und Aufzugsüberfahrten, die an der Außenwand angeordnet sind.

3 Zahl der Vollgeschosse (§§ 20 und 21a Abs. 1 BauNVO)

(Tief-) Garagengeschosse sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die entsprechend festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger bzw. der Vorhabenträger zu belasten.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Oberflächenbefestigung: Gehwege, Stellplätze sowie Feuerwehrumfahrten und Hofflächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, z.B. mit Rasenkammersteinen, wassergebundener Decke, Fugen- oder Porenpflaster. Die Festsetzung gilt nicht für Fahrspuren, Aufstellbereiche sowie Anlieferungszone und – sofern dies aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich ist – für gewerblich genutzte Hofflächen und Stellplätze.

5.2 Grundstücksfreifläche: Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen oder klimaresilienten Bäumen der Artenliste 3 „Klimaresiliente Bäume“ zu bepflanzen. Die nicht von Sträuchern überstellten Flächenanteile sind als blütenreiche Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

5.3 Tiefgaragenbegrünung: Tiefgaragenbauwerke sind fachgerecht extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Terrassenflächen, Umgänge und Bereiche für technische Anlagen.

5.4 Beleuchtung: Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen. Ausnahmsweise sind in Bereichen mit erhöhten Sicherheits-/Arbeitsschutzanforderungen auch abweichende Beleuchtungen zulässig.

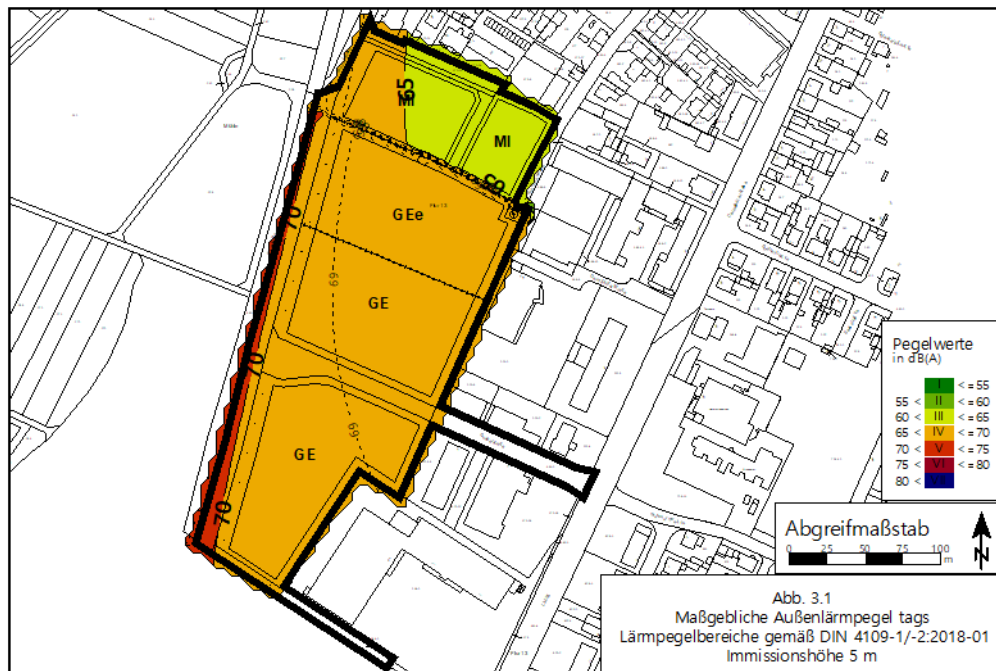
6 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)**6.1 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Die nachfolgenden Festsetzungen zum Schutz vor Außenlärmwirkungen gelten für den aus schalltechnischer Sicht ungünstigsten Lastfall der freien Schallausbreitung bei einer Immissionshöhe von 5 m über Gelände.

Maßgebliche Außenlärmpegel

Bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", und DIN 4109-2:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden. Grundlage hierzu sind die im Plan dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a .

Inselkarte



Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung). Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 reduziert werden.

Von dieser Festsetzung kann auch abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.

Schalldämmende Lüftungseinrichtungen

Bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Schlaf- und Kinderzimmern sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Auf dezentrale schalldämmte Lüftungsgeräte für diese Räume kann verzichtet werden, wenn das Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet ist und hierdurch ein ausreichender und schalldämmter Luftaustausch gewährleistet ist.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall nachts geringere Beurteilungspegel des Verkehrs als 50 dB(A) an den zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern erforderlichen Fenstern anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung).

Die DIN 4109 kann im Bauamt der Gemeinde Münster eingesehen werden

7 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 7.1 Pro 5 PKW- oder LKW-Stellplätze in den Freianlagen ist mind. 1 einheimischer, standortgerechter Laubbaum auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzgruben müssen nach FFL Empfehlungen für Baumpflanzungen hergerichtet werden. Es gelten die Artenliste und Pflanzqualitäten gem. Artenliste 1. Der Mindest-Pflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt 10 m.
- 7.2 Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind beidseitig am Straßenrand in einem Abstand von 15 m stadtklimafeste Laubbäume gemäß Artenliste 3 anzupflanzen. Bei der Pflanzung ist sicherzustellen, dass pro Baum mind. 12 m³ Wurzelraum zur Verfügung stehen (vgl. FFL Empfehlungen für Baumpflanzungen). Die Anpflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Baufertigstellung fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1 Dachgestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 1.1 Im Mischgebiet sowie im GE und GEe sind Flachdächer (FD) mit einer maximalen Dachneigung von 15° zulässig. (vgl. auch TF B 4.1)
- 1.2 Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind ausdrücklich zulässig. Die Anlagen sollen einen Abstand von der nächstgelegenen Gebäudeaußenwand einhalten, der mindestens so groß ist, wie die Höhe der Anlage. Die Anlagen sind blendfrei auszuführen. Die Flächen unter den Anlagen sind extensiv zu begrünen.
- 1.3 Dach- und Fassadenflächen sind in nicht spiegelnden Materialien auszuführen. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.
- 1.4 Als Fassadenfarben sind gedeckte Farbtöne zu verwenden.

2 Werbeanlagen (§ 81 Abs. Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist. Das bedeutet insbesondere: nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich, in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unter-schweligen Wahrnehmung geeignet.

Auf der Werbeanlage dürfen keine Abbildungen dargestellt werden, die die Formen amtlicher Beschilderungen imitieren, oder der Farbgebung von Verkehrszeichen und Wegweisern gleichen. Unzulässig sind Blink- und Wechsellichtwerbung sowie Skybeamer. Werbeanlagen (einschl. Fahnen und Pylonen) auf Dachflächen sind unzulässig.

3 Einfriedungen

Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen wie z.B. Drahtgeflecht, Holzlatten oder Stabgitter bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen gewinkeltem Übersteigschutz. Ein Mindestbodenabstand von 15 cm sollte eingehalten werden, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Neu zu errichtende Einfriedungen sind auf einer Länge von mind. 50 % mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern gem. Artenliste 4 anzupflanzen (einreihige Pflanzung, Abstand zwischen den Einzelpflanzen max. 0,75 m) oder mit Kletterpflanzen gem. Artenliste 6 zu beranken.

4 Begrünungen/Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Dachbegrünung: Die Dächer der Hauptgebäude sind zu 80% in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft in Anlehnung an Artenliste 5 zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen von der Pflicht zur Dachbegrünung sind:

- a) Technische Aufbauten, Treppen, Oberlichter und zur Begehung vorgesehene Flächen wie z. B. Revisionswege.
- b) Gebäude von Unternehmen, bei denen eine Dachbegrünung aufgrund betriebs- oder sicherheitstechnischer Erfordernisse nicht möglich ist (z. B. Gewerbeanlagen mit sensiblen technischen Installationen).

Für Gebäude nach Buchstabe b) ist eine alternative Begrünung durch eine der folgenden Maßnahmen zu kompensieren:

- Fassadenbegrünung auf mindestens 50 % der geeigneten Fassadenflächen, oder
- Begrünung auf den Grundstücksfreiflächen in einer Größe, die der ungenutzten Dachfläche entspricht.

Die Umsetzung der alternativen Begrünung ist durch eine fachgerecht erstellte Begrünungsplanung nachzuweisen.

5 Fassadenbegrünung

Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen weniger als 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen gemäß Artenliste 6 zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Je Kletterpflanze ist eine Pflanzfläche von mindestens 1,0 m² herzustellen. Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 2,0 m Wandlänge.

Ausnahme für technisch oder betrieblich ungeeignete Fassaden:

Falls eine Fassadenbegrünung aus technischen, sicherheitsrelevanten oder betriebsbedingten Gründen nicht umsetzbar ist, kann sie durch Begrünungsmaßnahmen auf dem Grundstück kompensiert werden. In diesem Fall gilt:

Die Kompensationsfläche muss mindestens der für die Fassadenbegrünung vorgesehenen Fläche entsprechen.

- Zulässig sind Baum, Hecken, Strauchpflanzungen oder bepflanzte Rankgerüste gemäß Artenlisten. Eine Heckenpflanzung sollte mind. 5 verschiedene Arten umfassen.
- Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust bis zum Jahresende des auf den Abgang folgenden Jahres zu ersetzen.

6 Abfall und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Müllboxen sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern dauerhaft zu begrünen und gegen eine allgemeine Einsicht und Geruchsemissionen abzuschirmen.

C) Wasserrechtliche Festsetzung (§ 37 Abs. 4 Satz 2 HWG)

Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist in Zisternen mit einer Mindestgröße von 10 m³ zu sammeln und zur Garten-/Grünflächenbewässerung zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

D) Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1 Stellplatzsatzung

Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Münster in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag geltenden Fassung.

2 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der Hessen-Archäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

3 Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der geplanten Zone IIIB des im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiets der Brunnen 1-XIII des ZVG Wasserwerks Dieburg (ID: 432-099). Bis zum Erlass der Schutzgebietsverordnung sind die Ver- und Gebote der Musterwasserschutzgebietsverordnung, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 13/1996 S.991, maßgeblich

4 Artenschutz

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere

- a. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- b. Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
- c. Gehölzrückschnitte und Rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03.-30.09.) durchzuführen,
- d. außerhalb der Brut- und Setzzeit, Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- und/oder Bauarbeiten auf überwinterte Arten zu überprüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

5 Bodenverunreinigungen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

6 Kampfmittel

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von min. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen erforderlich.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

7 Artenlisten (Auswahl)

Artenliste 1 Bäume 1. Ordnung: Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 16-18

| | | | |
|---------------------|------------|-----------------|--------------|
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn | Quercus petraea | Traubeneiche |
| Acer platanoides | Spitzahorn | Quercus robur | Stieleiche |
| Fagus sylvatica | Rotbuche | | |

Artenliste 2 Bäume 2. Ordnung: Pflanzqualität mind. H., 3xv., 14-16; Hei., 2xv., 100-150

| | | | |
|------------------|-----------|------------------|-----------|
| Acer campestre | Feldahorn | Pyrus pyraeaster | Wildbirne |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Malus sylvestris | Wildapfel | Salix caprea | Salweide |

Artenliste 3 Klimaresiliente Bäume¹: Pflanzqualität mind. H., 3 x v., m B. STU 16-18 cm

| | | | |
|----------------------|------------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| Acer campestre* | Feldahorn in Sorten | <i>Quercus cerris</i> | Zerr-Eiche in Sorten |
| Acer monspessulanum* | Französischer Ahorn | <i>Quercus petraea</i> * | Traubeneiche |
| Acer platanoides* | Spitzahorn in Sorten | <i>Sorbus aria</i> * | Mehlbeere in Sorten |
| Alnus x spaethii | Purpur-Erle | <i>Sorbus intermedia</i> * | Schwed. Mehlbeere |
| Carpinus betulus* | Hainbuche in Sorten | <i>Tilia cordata</i> ‚Greenspire‘ | Amerik. Stadtlinde |
| Corylus colurna | Baumhasel | <i>Tilia cordata</i> * | Winterlinde in Sorten |
| Fraxinus ornus | Blumen-Esche in Sorten | <i>Tilia tomentosa</i> ‚Brabant‘ | Brabanter Silberlinde |
| Ostrya carpinifolia | Hopfenbuche in Sorten | <i>Tilia x europaea</i> | Holländische Linde |
| Prunus x schmittii | Zierkirsche | | |

¹ Klimaresiliente, insektenfreundliche Arten mit Eignung als Straßenbaum nach GALK-Straßenbaumliste (2020)

*einheimische Arten

Artenliste 4 Heimische Sträucher: Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 100-150

| | | | |
|---------------------------|-----------------|--------------------|---------------------|
| Amelanchier ovalis | Felsenbirne | Ligustrum vulgare | Liguster |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Cornus mas | Kornelkirsche | Mespilus germanica | Mispel |
| Cornus sanguinea | Hartriegel | Ribes sanguineum | Blut-Johannisbeere |
| Corylus avellana | Hasel | Rosa div. spec. | Strauchrosen |
| <i>Crataegus monogyna</i> | <i>Weißdorn</i> | Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Frangula alnus | Faulbaum | Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

Artenliste 5 Dachbegrünung: Pflanzqualität Sprossen und Samen

| | | | |
|----------------------|--------------------|-------------------|---------------------|
| Achillea millefolium | Gemeine Schafgarbe | Sedum album | Weißer Mauerpfeffer |
| Centaurea cyanus | Kornblume | Sedum floriferum | Fetthenne |
| Hieracium pilosella | Habichtskraut | Sedum hybridum | Mongolen-Sedum |
| Potentilla verna | Fingerkraut | Sedum reflexum | Tripmadam |
| Origanum vulgare | Wilder Majoran | Sedum sexangulare | Milder Mauerpfeffer |
| Thymus serpyllum | Thymian | Sedum spurium | Teppich-Sedum |

Artenliste 6 Kletterpflanzen: Pflanzqualität Topfballen 2 x v. 60-100 m

| | | | |
|----------------------|------------------|----------------------|------------------|
| Clematis vitalba | Waldrebe | Lonicera caprifolium | Echtes Geißblatt |
| Hedera helix | Efeu | Parthenocissus spec. | Wilder Wein |
| Hydrangea petiolaris | Kletterhortensie | Vitis vinifera | Wein |